



Sächsischer  
Städte- und  
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.  
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail  
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte  
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG  
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder  
des Kreisverbandes

*Nachrichtlich:*

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				<b>504.1 / 140459</b>	0351 81920	30.03.2021

## Tagesbrief 131/21 vom 30.03.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Neue Corona-Schutz-Verordnung veröffentlicht**
- **Eingeschränkter Regelbetrieb in Kitas ab 6. April 2021**
- **Eingeschränkter Regelbetrieb in Schulen ab 12. April 2021**
- **Testpflicht vor Einreise per Flugzeug nach Deutschland**
- **Bund und Länder einigen sich auf Härtefallhilfen**

### 1. Neue Corona-Schutz-Verordnung veröffentlicht

Die neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (Sächs-CoronaSchVO) ist uns soeben zugegangen (**Anlage 1**). Die Anlagen sind dieser Fassung der Verordnung noch nicht beigefügt worden. Wir reichen diese morgen nach.

Die erläuternde Medieninformation ist als **Anlage 2** beigefügt. Danach gilt die neue SächsCoronaSchVO vom 1. April bis zum Ablauf des 18. April 2021. Sie kann demnächst auch auf dem [zentralen Portal des Freistaates Sachsen](#) abgerufen werden.

In der aktuellen Fassung werden die Beschlüsse des Bund-Länder-Gipfels aus der letzten Woche mit einer Fortführung der bestehenden Eindämmungsmaßnahmen umgesetzt. Die bereits formulierten Öff-

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3

01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

[post@ssg-sachsen.de](mailto:post@ssg-sachsen.de)

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

nungsschritte bleiben in Abhängigkeit von der Entwicklung der Neuinfektionen möglich. Allerdings greift aktuell die bundesweit vereinbarte **Notbremse**, dass bei einem Überschreiten der Sieben-Tages-Inzidenz von 100 in einem Landkreis oder einer Kreisfreien Stadt keine Öffnungen möglich sind bzw. bereits vollzogene wieder zurückgenommen werden müssen. Außer in der Kreisfreien Stadt Leipzig trifft dies aktuell auf den gesamten Freistaat zu. Die Einkaufsmöglichkeiten durch click and meet, Öffnung von Zoos, Tier- und botanischen Gärten sowie Museen, Galerien oder Gedenkstätten sind ab dem 6. April abweichend von der bisherigen Regelung **inzidenzunabhängig** möglich.

Allerdings gilt für den gesamten Freistaat eine **Obergrenze von 1.300 belegten Betten mit Covid-19-Patienten ohne Intensivpflege** in den sächsischen Krankenhäusern. Wird diese Grenze überschritten, sind alle vollzogenen Öffnungen zurückzunehmen. Das [Erreichen dieses Grenzwertes](#) wird durch die oberste Landesgesundheitsbehörde bekannt gegeben. Aufgrund der derzeit stark steigenden Neuinfektionen wird das Erreichen dieser Schwelle nach Ostern erwartet.

Auch die **Modellprojekte** zur Öffnung in begrenzten Regionen werden unter diese Voraussetzung gestellt. Eine Erprobung ist nur unterhalb dieses Wertes zulässig. Modellprojekte bedürfen zwingend einer wissenschaftlichen Begleitung. Die Genehmigung eines solchen landesbedeutsamen Vorhabens obliegt dem jeweiligen Landkreis bzw. der Kreisfreien Stadt, welche(r) jedoch zuvor das Einvernehmen mit dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten, dem Staatsministerium für Kultur und Tourismus und dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt herzustellen hat.

Die Pflicht zur Tragung einer **Mund-Nasenbedeckung** wird erweitert. Insbesondere soll diese tagsüber in den Fußgängerzonen getragen werden.

**Schnell- und Selbsttests** werden ausgeweitet. Beschäftigte und Selbstständige mit direktem Kundenkontakt müssen sich statt bisher einmal wöchentlich zweimal in der Woche testen oder testen lassen. Die Tests sind vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen. Ansonsten bleiben die Arbeitgeber weiterhin verpflichtend, allen Beschäftigten, die am Arbeitsplatz präsent sind, ein Angebot für einen kostenlosen Selbsttest einmal in der Woche zu unterbreiten.

Betriebsinhaber und Beschäftigte u.a. in Betrieben für körpernahe Dienstleistungen, Fahrschulen und Musikschulen müssen sich künftig zweimal wöchentlich testen oder testen lassen. Auch Kunden und Besucher benötigen einen tagesaktuellen Test. Dies gilt neu ebenfalls für Kunden von Friseuren und medizinisch notwendigen körpernahen Dienstleistungen.

Soweit der Selbsttest zur Erfüllung der Testpflicht genügt, ist dies durch eine dokumentierte Selbstauskunft nachzuweisen.

Die zulässige Anzahl der Teilnehmer an Eheschließungen und Beerdigungen wird auf 20 erhöht. Diese benötigen allerdings nunmehr einen negativen Testnachweis.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

## **2. Eingeschränkter Regelbetrieb in Kitas ab 6. April 2021**

Am Gründonnerstag, dem 1. April 2021 gelten zunächst die im jeweiligen Landkreis bzw. der Kreisfreien Stadt in den Tagen zuvor bestehenden Regelungen fort. Das bedeutet, in den Kommunen, in denen zu Beginn dieser Woche bereits die Einrichtungen aufgrund der entsprechenden Inzidenzwerte geschlossen waren, bleiben die Kitas auch am 1. April 2021 weiterhin im Notbetrieb. In den übrigen Landkreisen und Kreisfreien Städten gilt am 1. April 2021 weiterhin der eingeschränkte Regelbetrieb.

Ab Dienstag, dem 6. April 2021 öffnen dann alle Kindertageseinrichtungen in Sachsen unabhängig von den Inzidenzwerten wieder im eingeschränkten Regelbetrieb. Dies betrifft auch die Horte während der Ferienzeit.

In Einrichtungen der Kindertagespflege findet weiterhin Regelbetrieb statt.

### **2.1 Betretungsverbot für Kitas**

Wie bereits für Schulen soll künftig auch für Kindertageseinrichtungen ein Betretungsverbot gelten. Mit Ausnahme der in Krippen und Kindergärten betreuten Kinder dürfen dann Personen das Gelände der Kitas nur mit dem Nachweis eines negativen Testergebnisses betreten, der nicht älter als drei Tage ist.

Eine Ausnahme gilt lediglich für Personen beim Bringen und Abholen der Kinder, die hierfür auch ohne Nachweis eines negativen Testergebnisses das Gelände der Kita betreten dürfen, nicht jedoch das Gebäude.

Mit einem negativen Testergebnis, das nicht älter als drei Tage ist, können jedoch die Kinder beim Bringen und Abholen auch künftig in das Gebäude begleitet werden.

## **2.2 Zentrale Bereitstellung und Finanzierung der Selbsttests für pädagogisches Personal**

Das Betretungsverbot ohne Nachweis eines negativen Testergebnisses, das nicht älter als drei Tage ist, betrifft insbesondere auch alle Personen, die in den Einrichtungen tätig werden. Grundsätzlich sind hier die jeweiligen Arbeitgeber verpflichtet, die notwendigen Selbsttestkits bereitzustellen.

Lediglich für das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen (einschließlich Horte) werden die erforderlichen Testkits für einen zweimaligen Selbsttest pro Woche zentral bereitgestellt und auf Landesebene je zur Hälfte aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und aus Landesmitteln finanziert. Über weitere Einzelheiten, insbesondere das konkrete Verfahren der Verteilung, werden die Kommunen kurzfristig durch separate Mitteilung informiert.

Wie bisher in den Schulen tritt auch das Betretungsverbot in den Kindertagesstätten erst dann in Kraft, wenn entsprechende Selbsttestkits zur Verfügung stehen. Sobald dies der Fall ist, muss durch einen Aushang am Eingang des Kita-Geländes auf das Betretungsverbot hingewiesen werden.

## **2.3 Testungen künftig auch für Grundschüler**

Das Betretungsverbot gilt künftig grundsätzlich auch für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe an Grund- und Förderschulen. Damit diese am Präsenzunterricht teilnehmen können, werden die notwendigen Selbsttests regelmäßig in den jeweiligen Grund- und Förderschulen durchgeführt. Die hierfür notwendigen Selbsttestkits für Schülerinnen und Schüler erhalten die Schulen dafür durch eine zentrale Belieferung. In den Horten müssen daher grundsätzlich keine Testungen der dort betreuten Hortkinder erfolgen.

Dies gilt auch im eingeschränkten Regelbetrieb während der Osterferien ab dem 6. April 2021. Ab dem 12. April 2021 können die Grundschüler dann zweimal wöchentlich in ihren jeweiligen Schulen getestet werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

## **3. Eingeschränkter Regelbetrieb in Schulen ab 12. April 2021**

In allen Schulen gilt landesweit ab dem 12. April 2021 der eingeschränkte Regelbetrieb. Dies bedeutet für Grund- und Förderschulen der Primarstufe Unterricht in festen Klassenverbänden und für weiterführende Schulen ab Klassenstufe 5 Unterricht mit geteilten Klassen im Wechselmodell.

Für Abschlussklassen findet der Unterricht auch nach den Osterferien wie bisher in Präsenz statt und grundsätzlich nur in prüfungsrelevanten Fächern.

Die Schulbesuchspflicht wird künftig für alle Schüler aufgehoben.

Für Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen ab Klassenstufe 5 gilt künftig auch im Unterricht die Verpflichtung, einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

#### **4. Testpflicht vor Einreise per Flugzeug nach Deutschland**

Die Coronavirus-Einreiseverordnung (**Anlage 3**) verlangt seit gestern für die Einreise nach Deutschland mit dem Flugzeug einen negativen Testnachweis. Dieser ist vor dem Abflug im Ausland zu vorzulegen.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

#### **5. Bund und Länder einigen sich auf Härtefallhilfen**

Der Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 3. März 2021 sieht einen Härtefallfonds für Unternehmen vor, die bisher nicht die zur Verfügung gestellten Wirtschaftshilfen in Anspruch nehmen konnten. Am 18. März 2021 haben sich Bund und Länder auf die Ausgestaltung der Härtefallhilfen geeinigt. Wir haben vom Deutschen Städtetag (DST) dazu folgende Informationen erhalten:

Die Härtefallhilfen sind ein Angebot des Bundes an die Länder und ergänzen die bisherigen Wirtschaftshilfen. Dazu schließen diejenigen Länder, die sich beteiligen möchten, eine **Verwaltungsvereinbarung** mit dem Bund ab. Für die Härtefallhilfen stellen Bund und Länder einmalig in 2021 Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 1,5 Mrd. Euro zur Verfügung. Die Finanzierung erfolgt hälftig durch den Bund und das jeweilige Land. Die Härtefallhilfen sollen es den Ländern ermöglichen, diejenigen Unternehmen zu unterstützen, die aufgrund von speziellen Fallkonstellationen nicht bei den Wirtschaftshilfen von Bund und den Ländern berücksichtigt wurden. Die wirtschaftliche Existenz der Unternehmen muss von der Corona-Pandemie bedroht sein.

**Antragsberechtigt** sind Unternehmen und Selbstständige. Die Antragstellung erfolgt bei den Ländern und grundsätzlich über „prüfende Dritte“, also beispielsweise über eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater. Das jeweilige Bundesland legt die zu erbringenden Angaben zur Antragsberechtigung in Anlehnung an die Überbrückungshilfen III fest. Jedes Land richtet eine Bewilligungsstelle, beispielsweise eine „Härtefallkommission“, ein. Diese entscheidet über

die Art und Höhe der Hilfen. Die Höhe der Unterstützungsleistung orientiert sich grundsätzlich an den förderfähigen Tatbeständen der bisherigen Unternehmenshilfen des Bundes, d. h. insbesondere an den förderfähigen Fixkosten. Die Härtefallhilfe sollte im Regelfall 100.000 Euro nicht übersteigen. **Der Förderzeitraum ist der 1. März 2020 bis 30. Juni 2021.**

Ansprechpartner SSG: Herr Blazek

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck  
Geschäftsführer

**Anlagen**